

Haus- und Badeordnung für das Schätzlerbad Weiden

Die Geschäftsführung der Schätzlerbad Weiden gGmbH erlässt folgende Haus- und Badeordnung für das Schätzlerbad Weiden

1. Allgemeines

Die Geschäftsführung der Schätzlerbad Weiden gGmbH unterhält und betreibt das Schätzlerbad Weiden als öffentliche Einrichtung.

Das Schätzlerbad Weiden dient der Erholung, der Gesundheitspflege, der Körperpflege sowie der körperlichen Ertüchtigung.

Unser Ziel ist es, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten und freuen uns, dass Sie uns durch Beachtung der nachfolgenden Punkte unterstützen.

2. Inhaltsverzeichnis zur Haus- und Badeordnung

- § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung
- § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
- § 3 Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise
- § 4 Ausschließungsgründe
- § 5 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schätzlerbad, allgemeine Verhaltensregeln
- § 6 Haftung bei Schadensfällen
- § 7 Streitbeilegung
- § 8 Videoüberwachung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schätzlerbad Weiden.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung, sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen für die Benutzung des Schätzlerbad Weiden zugelassen werden ohne diese Haus- und Badeordnung aufzuheben.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

4. Das Personal und weitere Beauftragte des Schätzlerbad Weiden üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Schätzlerbad Weiden ausgeschlossen werden. Die gezahlten Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet. Darüber hinaus können bei schweren oder wiederholten Verstößen längerfristige oder dauerhafte Hausverbote durch die Geschäftsführung des Schätzlerbad Weiden gGmbH ausgesprochen werden.
5. Bei Nutzung des Schätzlerbad Weiden durch Schulen, Vereine oder Gruppen erfolgt der Schwimmbetrieb eigenverantwortlich. Die Lehrkräfte, Vereins- oder Gruppenleiter achten auf die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch Schüler, Vereins- oder Gruppenmitglieder. Die Befugnisse des Bäderpersonals bleiben bestehen.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Schätzlerbad Weiden zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung der Geschäftsführung des Schätzlerbad Weiden gGmbH erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültigen Preislisten werden mit Zustimmung des Vorstandes des Schwimmverein Weiden 21 festgelegt und durch einen Aushang bekanntgegeben, oder sind an der Kasse, sowie über die Homepage des Schätzlerbad Weiden einsehbar. Die Öffnungszeiten sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Das Schätzlerbad Weiden steht während der Öffnungszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung, der sonstigen Ordnungen und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Für Veranstaltungen und besondere Angebote, Kurse, Wettkämpfe, weiteres, gelten besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen, sowie Öffnungszeiten.
3. Bei Schließung des Schätzlerbad Weiden während des laufenden Betriebs, Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote, aus Gründen, wie Überfüllung, Betriebsstörung, Gewitter, weiteres, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Das Schätzlerbad Weiden dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, da hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
5. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Schätzlerbad Weiden aufzubewahren. Sie ist so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Sie ist insbesondere nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und der Eintrittspreis wird nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten, Saisonkarten und 10er-Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise

6. Die erhaltene Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
7. Die Einlasskarten zur Zugangsberechtigung werden nur bis eine halbe Stunde vor Badeschluss ausgegeben.
8. Die Zutrittsberechtigung, Tageskarten, Saisonkarten, weitere sind dem Personal des Schätzlerbad Weiden auf Verlangen vorzuweisen.
9. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes bei der Benutzung von Garderobenschränken, diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren.
10. Bei Verlust des Schlüssels aufgrund schuldhaften Verhaltens ist ein Pauschalbetrag von 25,00 € zu entrichten. Bei Wiederfinden und voller Funktionsfähigkeit wird der Betrag zurückerstattet. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
11. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schließfachs erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
12. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt im Schätzlerbad Weiden nur in Begleitung mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen für Anlagen und Einrichtungen sind möglich. Diesbezüglich wird insbesondere auf § 5 Ziffern 12, 13, 14 verwiesen.
13. Bei Kindern, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, verweisen wir auf die Pflichten der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626 ff BGB und auf den Taschengeldparagraph, § 110 BGB. Kinder unter drei Jahren haben eine für Ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
14. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude, auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Wir weisen auf die Straßenverkehrs-Ordnung StVO hin. Die Parkordnung und die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 4 Ausschließungsgründe

1. Zur Benutzung des Schätzlerbad Weiden wird nicht zugelassen und der Zutritt wird nicht gestattet, für folgende Personen:
 - 1.1 Personen die unter Einfluss berauschender Mittel, Drogen, Alkohol, weiteres stehen.
 - 1.2 Personen die Tiere mit sich führen.
 - 1.3 Personen die offene Wunden haben oder an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten bzw. Krankheitserregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, und der im Bundesland Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich zB. Schuppen oder Schorf ablöst und in das Wasser übergeht. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

§ 4 Ausschlussgründe

1.4 Personen die das Schätzlerbad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen. Ausnahmen sind nur über die Geschäftsführung des Schätzlerbad Weiden gGmbH möglich.

1.5 Personen bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.

1.6 Personen, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können, ist die Benutzung des Schätzlerbad Weiden nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

1.7 Personen, die aufgrund ihrer äußeren Erscheinung offensichtlich nicht die Gewähr für die Erfüllung allgemeiner hygienischer Anforderungen bieten.

1.8 Personen, die unter Harn- oder Stuhlganginkontinenz leiden, es sei denn, sie nutzen geeignete Schutzmaßnahmen.

§ 5 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schätzlerbad, allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2. Die Einrichtungen des Schätzlerbad Weiden einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach tatsächlichem Aufwand festgelegt wird.

3. Grob verunreinigte oder beschädigte Räume oder Einrichtungen sind dem Personal umgehend zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

4. Barfußbereiche, wie Duschen und Beckenumgänge, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten oder mit Kinderwägen befahren werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt zu lärmern, zu singen, zu musizieren und zu pfeifen sowie Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, sofern es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.

6. Das Fotografieren und Filmen, auch Unterwasser, fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung des Schätzlerbad Weiden.

7. Aus hygienischen Gründen muss vor dem Baden eine gründliche Körperreinigung mit Seife, Shampoo oder Ähnlichem erfolgen. Dafür stehen Duschräume zur Verfügung

§ 5 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schätzlerbad, allgemeine Verhaltensregeln

8. Maniküre, Pediküre, das Rasieren, Haare färben oder schneiden, Nägel schneiden und ähnliches sind verboten. Das Verbot bezieht die Duschräume und WC mit ein.
9. Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet
10. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art zB. Sonnencreme, Salben etc. ist vor Benutzung der Becken untersagt.
11. Der Gebrauch oder die Nutzung von privaten Haarföhen oder sonstiger anderweitiger elektrischer Geräte zur Haar- und Körperpflege ist untersagt.
12. Jeder Besucher hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Benutzung von Wasserattraktionen wie der Speedrutsche und der Breitwasserrutsche, Wellenbecken und Anderem verlangt besondere Umsicht sowie Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen. Die Benutzung von Attraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Badbesucher hat sein Verhalten darauf einzustellen. Besondere Nutzungshinweise und Lautsprecherdurchsagen sind zu beachten auch wenn die Anlage durch das Aufsichtspersonal zur Nutzung freigegeben ist.
13. In besonderen Betriebsteilen, wie zB. Schwimmerbecken und Seniorenbecken, Wellenbecken, Wasserrutschen, Kinderwelt, Gastronomie, Beachvolleyballfelder und Sandspielplätze, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
14. Das Baden und Bootfahren im hinteren Weiher sind verboten. Eine Beaufsichtigung durch Rettungspersonal findet nicht statt. Der vordere Weiher ist nur bei entsprechender Flaggensetzung beaufsichtigt. Die Besucher handeln eigenverantwortlich. Die Badebecken sind mit einer Wasseraufsicht durchgehend besetzt. Hier befindet sich auch eine Erste Hilfe Station. Die Hinweisschilder und Bestimmungen sind zu beachten.
15. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Badegäste die Badebereiche und die Rutschenanlagen sofort zu verlassen. Die Benutzung aller besonderen Betriebsteile, wie in Punkt 13 aufgeführt, ist einzustellen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.
16. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, wie Schwimfflossen, Paddles, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, Schwimmreifen, Monoflossen, Meerjungfraukostüme sowie Schwimmhilfen und weiteres ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen und Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
17. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im Schätzlerbad Weiden nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht im Gaststättenbereich und Kioskbereich.
18. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Die Liegewiesen dürfen nicht verschmutzt werden.

§ 5 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schätzlerbad, allgemeine Verhaltensregeln

19. Das Rauchen oder die Benutzung elektrischer Zigaretten im Schätzlerbad Weiden ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebetriebsbereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Gesundheitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung hin.
20. Der Konsum von Cannabis, Hash, Mariuhana und anderen THC haltigen Drogen ist untersagt. Medikamente sind hiervon nicht berührt.
21. Der Gebrauch von Shisha ist nicht gestattet.
22. Fundgegenstände sind umgehend an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
23. Liegegebliebene Kleidungsstücke und Gegenstände werden vom Personal des Schätzlerbad Weiden in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet, der Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Es gelten die §§ 965 ff BGB Fundsachen.
24. Das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern, Taschen weiteres ist zu unterlassen.
25. Im gesamten Badebereich des Schätzlerbad Weiden muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine das Aufsichtspersonal.
26. Im Schätzlerbad Weiden sind knöchellange Badehosen oder mehrere Badeshorts übereinander angezogen nicht zulässig.
27. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht getragen werden.
28. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
29. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
30. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
31. Das Springen von den Startblöcken im Schätzlerbad Weiden geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Einsprungbereich frei ist. Das Unterschwimmen der Startblöcke ist unzulässig. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Startblöcke verboten. Nach dem Sprung muss der Einsprungbereich sofort verlassen werden.
32. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
33. Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern ist verboten.

§ 5 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schätzlerbad, allgemeine Verhaltensregeln

34. Lederbälle und ähnlich harte Bälle sind in allen Beckenbereichen verboten.
35. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser ist nicht gestattet.
36. Das Mitführen von Messer, Springmesser, Schlagringen, Schlagstöcken oder dergleichen Waffen ist auf dem gesamten Gelände des Schätzlerbad Weiden verboten.
37. Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung Aquawindelhose oder Einmalbadewindel benutzen.

§ 6 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Schätzlerbad Weiden gGmbH als Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste und sonstigen Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ebenfalls haftet die Schätzlerbad Weiden gGmbH nicht für Schäden, die der Badegast oder sonstige Besucher aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Dazu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen und im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen insbesondere Wertsachen, Bargeld und Bekleidung durch Dritte wird nicht gehaftet. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Es obliegt dem Badegast, den Garderobenschrank sorgfältig zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die/den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Die Haftungsbeschränkung nach § 6 Abs. 1 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Schätzlerbad Weiden abgestellten Fahrzeuge.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Personal des Schätzlerbad Weiden oder die Geschäftsführung entgegen. Sie schaffen, sofern möglich, sofort Abhilfe.

§ 7 Streitbeilegung

Die Geschäftsführung des Schätzlerbad Weiden gGmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Videoüberwachung

Das Schätzlerbad Weiden wird aus sicherheitstechnischen Gründen teilweise mit optisch elektronischen Einrichtungen Video überwacht. Der Einsatz der Videotechnik dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und der Wahrung des Hausrechts, also der Sicherheit. Die überwachten Bereiche sind als solche gekennzeichnet bzw. ausgewiesen. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4 Bundesdatenschutzgesetz, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
Weiden, den 24.08.2024



Kurt Seggewiß
Geschäftsführer
Schätzlerbad Weiden gGmbH



Ilona Forster
1. Vorsitzende
Schwimmverein Weiden 21